



Verfahren für die Prüfung, Anerkennung und Zertifizierung von Produkten und Systemen der Brandschutz- und Sicherungstechnik



Verfahren für die Prüfung, Anerkennung und Zertifizierung von Produkten und Systemen der Brandschutz- und Sicherungstechnik

Inhalt

1	Anwendungsbereich	5
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	VdS-Anerkennungsverfahren.....	5
1.3	Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach der EU-Bauproduktenverordnung	5
1.4	Zertifizierungsverfahren nach europäischen Normen (EN) und internationalen Normen (ISO/IEC).....	6
1.5	Konformitätsbestätigungen	6
1.6	Produktprüfungen	6
2	Definitionen	7
3	Normative Verweisungen	7
4	Prüfung durch VdS-Lab.....	8
4.1	Allgemeines.....	8
4.2	Prüfgrundlagen	8
4.3	Auftrag, Auftragsbestätigung, Vorprüfung	9
4.4	Hauptprüfung	9
4.5	Prüfmuster	10
5	Anerkennung und EN/ISO/IEC-Zertifizierung	11
5.1	Voraussetzungen für die Anerkennung/Zertifizierung von Geräten und Bauteilen.....	11
5.2	Voraussetzung für die Anerkennung von Systemen.....	12
5.3	Verfahrensablauf.....	12
5.4	Erteilung der Anerkennung/Zertifizierung	13
5.5	Änderung einer bestehenden Anerkennung/Zertifizierung	13
5.6	Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung/Zertifizierung.....	13
5.7	Ablehnung der Anerkennung/Zertifizierung	14
5.8	Verpflichtungen des Anerkennungsinhabers bzw. EN/ISO/IEC-Zertifikatsinhabers.....	14
5.9	Suspendierung und Widerruf von VdS-Anerkennungen/Zertifizierungen	16
6	Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach der EU-Bauproduktenverordnung (System 1)	17
6.1	Voraussetzungen für die Ausstellung von Zertifikaten der Leistungsbeständigkeit	17
6.2	Verfahrensablauf.....	18
6.3	Ausstellung des Zertifikates der Leistungsbeständigkeit.....	19
6.4	Änderung eines Zertifikates der Leistungsbeständigkeit	19
6.5	Änderung des Produktes oder der Fertigungsbedingungen.....	19
6.6	Überwachung der WPK.....	19
6.7	Suspendierung und Widerruf von Zertifikaten der Leistungsbeständigkeit	20
6.8	Aufgabe von Zertifikaten der Leistungsbeständigkeit.....	20
6.9	Werbung im Zusammenhang mit Zertifikaten der Leistungsbeständigkeit	20

7	Allgemeines.....	20
7.1	Vertraulichkeit.....	20
7.2	Anfragen.....	21
7.3	Veröffentlichungen.....	21
7.4	Einschränkung der Vertraulichkeitsverpflichtung.....	21
7.5	Kosten.....	21
8	Verfahren für Einsprüche.....	21
8.1	Einsprüche zum Anerkennungs-/Zertifizierungsverfahren.....	21
8.2	Einsprüche/Beschwerden zu einer Prüfung.....	21
9	Sonstiges.....	22
9.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	22
	Anhang A (derzeit nicht belegt).....	23
	Anhang B – Technische Dokumentation.....	24
B.1	Geräte und Bauteile.....	24
B.2	Systeme.....	24
B.3	Allgemeines.....	24
	Anhang C – Elektronische Daten.....	26
C.1	Geräte und Bauteile.....	26
C.2	Systeme.....	26
	Anhang D – Auftrag für ein Verfahren nach VdS 2344, Abs. 1.2, Abs. 1.3 u. Abs. 1.4.....	27
	Anhang E – Erklärung der Fertigungsstätte.....	30
	Anhang F – Auftrag zur Bestätigung der Konformität mit veröffentlichten Regelwerken (Konformitätsbestätigung) oder zur Durchführung einer Produktprüfung (ohne weitere Zertifizierung).....	31
	Anhang G – Mitteilung über Produktänderungen.....	33

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Diese Verfahrensrichtlinien gelten für die nachfolgend aufgeführten Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen von VdS Schadenverhütung (im Folgenden kurz VdS genannt).

Anmerkung: VdS Schadenverhütung ist ein Unternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV).

Die Dienstleistungen werden in erster Linie für Geräte, Bauteile und Systeme (im Folgenden kurz Produkte genannt) der Brandschutz- und Sicherungstechnik angeboten. Sie können jedoch im Einzelfall auch für andere Produkte genutzt werden.

Die Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Dienstleistungen sind innerhalb VdS gemäß den Akkreditierungen von VdS und den bauaufsichtlichen Anerkennungen von VdS festgelegt.

Informationen über die jeweils aktuellen Zuständigkeiten und Kontaktpersonen für eine bestimmte Dienstleistung und für ein bestimmtes Produkt können über die VdS-Zentrale erfragt werden (Tel.: +49 221 7766-0, Fax.: +49 221 7766-341, E-Mail: info@vds.de, www.vds.de).

In diesen Richtlinien wird unabhängig von Dienstleistung und Produkt die Stelle, die jeweils für die Produktprüfung bzw. Produktzertifizierung zuständig ist, kurz mit ‚VdS-Lab‘ bzw. ‚VdS-Zert‘ bezeichnet.

1.2 VdS-Anerkennungsverfahren

VdS bietet Verfahren zur VdS-Anerkennung von Produkten nach gültigen VdS-Richtlinien, nationalen und internationalen Normen und individuellen Prüfvereinbarungen an, mit denen die nachgewiesene Eignung eines Produktes für die jeweils vorgesehene Anwendung (privat und/oder gewerblich) bestätigt wird. Dabei wird unterschieden zwischen Verfahren für VdS-Anerkennung und einer VdS-Home-Anerkennung (siehe Abschnitt 2). Im Regelfall besteht das Anerkennungsverfahren aus einer Prüfung durch VdS-Lab (im Sinne von DIN EN ISO/IEC 17025) und einer Anerkennung durch VdS-Zert (Zertifizierung im Sinne von DIN EN ISO/IEC 17065 mit abschließender Genehmigung zur Verwendung des VdS-Logos).

Prüfung (siehe Abschnitt 4) und Anerkennung (siehe Abschnitt 5) können auch einzeln beauftragt werden.

Für bestimmte Produkte besteht die Möglichkeit, ein mit anderen Zertifizierungsstellen abgestimmtes Prüf- und Anerkennungsverfahren zu beauftragen. Bevor im Anhang D ein solches abgestimmtes Prüf- und Anerkennungsverfahren beauftragt wird, sollte bei VdS nachgefragt werden, ob für das jeweilige Produkt bereits ein abgestimmtes Verfahren existiert.

Für Prüf- und Anerkennungsverfahren gelten die Abschnitte 2 bis 5 sowie die Abschnitte 7 bis 9 dieser Richtlinien. Zusätzlich gelten die Verfahrensrichtlinien VdS 2841 „Durchführung von Produktüberwachungen“. Prüf- und Anerkennungsverfahren können mittels Anhang D (ggf. ergänzt durch Anhang E) beauftragt werden. Bei positivem Abschluss des Verfahrens erhält der Auftraggeber einen Prüfbericht und ein Zertifikat über die VdS-Anerkennung sowie die Erlaubnis das VdS-Logo zu nutzen.

Anmerkung: Die VdS-Anerkennung bestätigt die Eignung des anerkannten Produkts für die jeweils vorgesehene Anwendung. Mit einer VdS-Anerkennung sichert VdS nicht zu, dass das anerkannte Produkt alle gesetzlichen Regelungen, die im Europäischen Wirtschaftsraum oder in anderen Ländern gelten, erfüllt. Unabhängig von der VdS-Anerkennung muss jeder Hersteller und Vertreiber darauf achten, dass die gesetzlichen Anforderungen in jedem Land, in dem er sein Produkt vertreibt, erfüllt sind. VdS-Zert behält sich jedoch vor, im Einzelfall oder für bestimmte Produkte, welche im Europäischen Wirtschaftsraum besonderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen unterliegen (z. B. Bauartzulassung für Ionisations-Rauchmelder oder behördliche Zulassung für Funkanlagen), entsprechende Nachweise zu verlangen.

1.3 Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach der EU-Bauproduktenverordnung

VdS bietet im Rahmen seiner bauaufsichtlichen Anerkennung als Produktzertifizierungsstelle gemäß der EU-Bauproduktenverordnung die Durchführung von Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach System 1 an. Das System 1 für die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit sieht folgenden Regelablauf vor:

- Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung, einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung
- Erstinspektion der Fertigungsstätte und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)
- Ausstellung des Zertifikates der Leistungsbeständigkeit
- Regelmäßige Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)

Für Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gelten vorrangig die Regelungen der jeweils anzuwendenden technischen Spezifikation (harmonisierte Norm oder Zulassungsleitlinie).

Zusätzlich gelten die Abschnitte 2 bis 4 und die Abschnitte 6 bis 9 dieser Richtlinien.

Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach diesem Regelablauf können mittels Anhang D (falls erforderlich zusammen mit Anhang E) beauftragt werden. Bei positivem Abschluss des Verfahrens erhält der Auftraggeber ein Zertifikat der Leistungsbeständigkeit.

Anmerkung: Das Zertifikat der Leistungsbeständigkeit wird als Grundlage für die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung bestimmter Produkte nach Bauproduktenverordnung benötigt und ersetzt nicht deren VdS-Anerkennung.

1.4 Zertifizierungsverfahren nach europäischen Normen (EN) und internationalen Normen (ISO/IEC)

VdS bietet Verfahren für die Zertifizierung von Produkten der Sicherungstechnik gemäß europäischen Normen (EN) und/oder internationalen Normen (ISO/IEC), im Folgenden kurz mit „EN/ISO/IEC-Zertifizierung“ bezeichnet, an, mit denen die vollständige Erfüllung der Anforderungen der jeweils zugrunde liegenden Norm bestätigt wird.

Im Regelfall besteht das Verfahren aus einer Prüfung durch VdS-Lab (im Sinne von DIN EN ISO/IEC 17025) und einer Zertifizierung durch VdS-Zert (im Sinne von DIN EN ISO/IEC 17065).

Für Prüf- und Zertifizierungsverfahren gelten die Abschnitte 2 bis 5 sowie die Abschnitte 7 bis 9 dieser Richtlinien. Zusätzlich gelten die Verfahrensrichtlinien VdS 2841 „Durchführung von Produktüberwachungen“. Prüf- und Zertifizierungsverfahren können mittels Anhang D (ggf. ergänzt

durch Anhang E) beauftragt werden. Bei positivem Abschluss des Verfahrens erhält der Auftraggeber einen Prüfbericht und ein Zertifikat.

Anmerkung: Die EN/ISO/IEC-Zertifizierung von Produkten ersetzt nicht deren VdS-Anerkennung.

1.5 Konformitätsbestätigungen

VdS bietet außerhalb von Verfahren nach Abschnitten 1.2 bis 1.4 auch die Bestätigung der Konformität von Produkten mit veröffentlichten Regelwerken oder mit Teilen veröffentlichter Regelwerke an.

Dieses Verfahren kann nicht angewendet werden bei Produkten, für die Verfahren nach Abschnitten 1.2 bis 1.4 angeboten werden. Für Verfahren zur Konformitätsbestätigung gelten die Abschnitte 2 bis 4 und die Abschnitte 7 bis 9 dieser Richtlinien.

Konformitätsbestätigungen können mittels Anhang F beauftragt werden. Bei positivem Abschluss des Verfahrens erhält der Auftraggeber eine Konformitätsbestätigung (auf Wunsch auch zweisprachig).

Anmerkung: Produkte mit Konformitätsbestätigung gelten nicht als VdS-angemerkt oder VdS-zertifiziert, werden von VdS nicht in Verzeichnissen gelistet und keiner Fertigungsüberwachung unterzogen. Die Konformitätsbestätigung ist somit nur eine Bestätigung über die Eigenschaften eines Produktes zum Zeitpunkt der Prüfung. Ein Verfahren zur Konformitätsbestätigung deckt nicht die Erfordernisse eines Verfahrens zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach der EU-Bauproduktenverordnung (siehe Abschnitt 1.3) ab.

1.6 Produktprüfungen

VdS bietet Prüfungen von Produkten nicht nur im Rahmen von Verfahren nach Abschnitten 1.2 bis 1.5 an, sondern auch als separate Dienstleistung.

Für solche Prüfverfahren gelten die Abschnitte 2 bis 4 und die Abschnitte 7 bis 9 dieser Richtlinien.

Produktprüfungen können mittels Anhang F beauftragt werden.

Als Ergebnis der Produktprüfung erhält der Auftraggeber einen Prüfbericht.

2 Definitionen

Auftraggeber: Der Auftraggeber ist der Vertragspartner von VdS, der eine Dienstleistung in Auftrag gibt. Der Auftraggeber ist der „Kunde“ im Sinne von DIN EN ISO/IEC 17065.

VdS-Anerkennung: Die VdS-Anerkennung ist die „Genehmigung“, die dem Auftraggeber das Recht gibt, VdS-Zertifikate über die Anerkennung und die nachgewiesene Eignung und das VdS-Logo mit Erlaubnis von VdS zu benutzen.

VdS-Home-Anerkennung: Die VdS-Home-Anerkennung ist die „Genehmigung“, die dem Auftraggeber das Recht gibt, VdS-Zertifikate über die Anerkennung und die nachgewiesene Eignung und das VdS-Logo mit Erlaubnis von VdS zu benutzen. VdS-Home-anerkannte Produkte sind in ihrer Eignung bevorzugt auf den Privatbereich ausgerichtet.

EN/ISO/IEC-Zertifizierung: Die Zertifizierung ist die „Genehmigung“, die dem Auftraggeber das Recht gibt, Zertifikate und eine Zertifizierungsnummer mit Erlaubnis von VdS zu benutzen.

Fertigungsstätte: Als Fertigungsstätte gilt grundsätzlich das gemeldete Unternehmen, in dem durch qualitätssichernde Maßnahmen die Konformität des Produktes mit dem Regelwerk, das der VdS-Anerkennung, der EN/ISO/IEC-Zertifizierung, der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit oder der Produktprüfung zu Grunde liegt, sichergestellt wird. In der Regel ist die Fertigungsstätte maßgeblich an der Produktion/Montage des Produktes beteiligt und führt die Endprüfung des Produktes durch. Werden Produktion/Montage und Endprüfung des Produktes von unterschiedlichen Unternehmen ausgeführt, so muss als Fertigungsstätte zumindest das Unternehmen benannt werden, das die Endprüfung des Produktes durchführt.

Anmerkung 1: Als Endprüfung gilt in diesem Zusammenhang eine dokumentierte Prüfung, die technische Parameter zu Grunde legt und/oder Funktionsprüfungen beinhaltet. Prüfungen, die sich auf Identifikations- und/oder Mengenprüfungen beschränken und überwiegend visuell durchgeführt werden, sind keine Endprüfungen im Sinne dieser Richtlinien.

Anmerkung 2: In der Bauproduktenverordnung wird die Fertigungsstätte auch als „Werk“ bezeichnet.

Produktüberwachung: Von VdS durchgeführte Maßnahmen, wie z. B. Produktaudits, Produkt-

nachprüfungen in den Fertigungsstätten oder in den VdS-Laboratorien im Rahmen von Probenahmen, oder Marktüberwachungen, die der Sicherstellung der Übereinstimmung der in Serie gefertigten, anerkannten/zertifizierten Produkte mit den jeweils zugrunde liegenden Anforderungen dienen.

System: Zusammenstellung von Geräten und Bauteilen, die frei kombinierbar oder in festgelegten Konfigurationen zum Bau von Anlagen eingesetzt werden können und diesbezüglich auf ein funktionsgemäßes Zusammenwirken abgestimmt sind.

Werkseigene Produktionskontrolle (WPK): Die WPK ist die ständige interne Produktionskontrolle durch die Fertigungsstätte. Alle von der Fertigungsstätte vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten. Diese im Rahmen der Produktionskontrolle erstellten Dokumente gewährleisten ein gemeinsames Verständnis der Konformitätsbewertung und ermöglichen es, die Einhaltung der geforderten Eigenschaften der Produkte sowie das wirksame Funktionieren der Produktionskontrolle zu überprüfen.

Zertifizierung: Verfahren, nach dem eine dritte Stelle (hier: VdS) schriftlich bestätigt, dass ein Produkt (hier: Bauteil, Gerät oder System) mit festgelegten Anforderungen konform ist und das den Erhalt der Konformität durch ein dokumentiertes Überwachungsverfahren beinhaltet.

Einspruch: Verlangen eines Auftraggebers gegenüber VdS, eine Entscheidung bzgl. Prüfung bzw. Anerkennung/Zertifizierung zu überprüfen

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten durch Verweise Bestimmungen aus anderen Regelwerken. Bei undatierten Verweisungen gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerkes.

- **DIN EN ISO 9001** Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen
- **DIN EN ISO/IEC 17000** Konformitätsbewertung – Begriffe und allgemeine Grundlagen
- **DIN EN ISO/IEC 17025** Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
- **DIN EN ISO/IEC 17065** Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

- **VdS 2135** Grafische Symbole für Gefahrenmeldeanlagen
- **VdS 2341** Publikationen zu Schadenverhütung und Technik, Verlagsverzeichnis
- **VdS 2841** Durchführung von Produktüberwachungen
- **VdS 3177** AGB der VdS Schadenverhütung GmbH für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen

Anmerkung: Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 0221/7766-109. Einige VdS-Druckstücke liegen darüber hinaus unter www.vds.de zum Download bereit.

4 Prüfung durch VdS-Lab

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Prüfung kann gleichzeitig beauftragt werden mit:

- der VdS-Anerkennung (VdS-Anerkennungsverfahren gemäß Abschnitt 1.2),
- der Ausstellung eines Zertifikates der Leistungsbeständigkeit (Verfahren der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach der EU-Bauproduktenverordnung, siehe Abschnitt 1.3)
- der Zertifizierung nach europäischen und internationalen Normen (Zertifizierungsverfahren nach europäischen Normen (EN) und internationalen Normen (ISO/IEC), siehe Abschnitt 1.4) oder
- der Ausstellung einer Bestätigung der Konformität (Konformitätsbestätigung gemäß Abschnitt 1.5)

Ferner kann die Prüfung als eine unabhängige Dienstleistung (Produktprüfung gemäß Abschnitt 1.6) beauftragt werden.

4.1.2 Die Prüfung wird in der Regel beauftragt für Produkte, die fertig entwickelt sind und bereits als Prototypen oder Serienprodukte verfügbar sind.

Der Auftraggeber trifft alle von seiner Seite notwendigen Vorkehrungen für das Prüfverfahren.

4.1.3 Die Prüfung unterteilt sich in Vorprüfung und Hauptprüfung. In der Vorprüfung wird überprüft, ob eine Hauptprüfung (d. h. die eigentliche Produktprüfung mit Prüfmustern) möglich und sinnvoll ist.

Die Hauptprüfung kann auch an Prototypen vorgenommen werden. In diesem Fall wird ein entsprechender Vermerk in den Prüfbericht aufgenommen.

4.1.4 Aufträge werden, soweit organisatorisch und technisch möglich, in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

4.1.5 Sofern es erforderlich ist, einzelne Prüfungen von anderen Prüfstellen durchführen zu lassen, erfolgt eine Abstimmung mit dem Auftraggeber.

4.1.6 Die Hauptprüfung wird – bei mängelfreier Prüfung und ohne Änderung des Produktes – im Regelfall binnen 9 Monaten abgeschlossen.

4.1.7 Werden während der Prüfung Änderungen des Produktes geplant oder durchgeführt, die Einfluss auf Umfang und Ablauf der Prüfung haben können, muss VdS-Lab hierüber informiert werden.

4.2 Prüfgrundlagen

Prüfungen im Rahmen von VdS-Anerkennungsverfahren gemäß Abschnitt 1.2 werden in der Regel auf der Grundlage von VdS-Richtlinien oder von VdS akzeptierten Richtlinien und Normen durchgeführt. Sofern keine entsprechenden Normen oder Richtlinien existieren, kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen oder die Prüfung abgelehnt werden.

Prüfungen im Rahmen eines Verfahrens zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach der EU-Bauproduktenverordnung gemäß Abschnitt 1.3 werden auf der Grundlage von harmonisierten europäischen Normen oder europäischen Zulassungsleitlinien unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber erklärten Leistungen durchgeführt.

Prüfungen im Rahmen von EN/ISO/IEC-Zertifizierungsverfahren gemäß Abschnitt 1.4 werden auf der Grundlage von europäischen Normen (EN) oder internationalen Normen (ISO/IEC) durchgeführt.

Prüfungen für Konformitätsbestätigungen gemäß Abschnitt 1.5 werden auf der Grundlage von veröffentlichten Normen oder Richtlinien bzw. Teilen solcher Normen oder Richtlinien durchgeführt. Prüfungen nach Verfahren, die kein objektives Ergebnis erwarten lassen, werden abgelehnt.

Produktprüfungen gemäß Abschnitt 1.6 (unabhängig von Zertifizierungsverfahren) werden auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen VdS und Auftraggeber durchgeführt. Prüfungen nach Verfahren, die kein objektives Ergebnis erwarten lassen, werden abgelehnt.

4.3 Auftrag, Auftragsbestätigung, Vorprüfung

Die Prüfung gilt als beauftragt, wenn ein Auftrag nach Anhang D (ggf. ergänzt durch Anhang E) vollständig ausgefüllt und die zum Auftrag gehörige technische Dokumentation (siehe Anhang B und C) bei VdS eingegangen ist, und im Rahmen einer Vorprüfung dieser technischen Dokumentation festgestellt wird, dass alle für die Hauptprüfung erforderlichen Unterlagen und Angaben vorliegen. Wurde mit der Beauftragung der Prüfung gleichzeitig auch eine Zertifizierung beauftragt, wird auch geprüft, ob alle für die Zertifizierung erforderlichen Unterlagen und Angaben vorliegen.

Bestehen keine Mängel bzw. keine Mängel, die schon vor der Prüfung beseitigt werden müssen, erhält der Auftraggeber eine Auftragsbestätigung mit Nennung der Prüfgrundlagen sowie Angaben zu Anzahl und Art und der benötigten Prüfmuster für die Hauptprüfung.

Bestehen jedoch Mängel, die schon vor der Prüfung beseitigt werden müssen oder Mängel, die einer VdS-Anerkennung/Zertifizierung grundsätzlich entgegenstehen, kann der Auftraggeber innerhalb von einem Monat erklären, ob er die beanstandeten Mängel beseitigen will. In diesem Fall hat er weitere vier Monate Zeit, die Mängel zu beseitigen und dies VdS-Lab gegenüber nachzuweisen (durch Vorlage neuer Unterlagen). Ansonsten gilt das Verfahren als nicht beauftragt.

Anmerkung: Bei Aufträgen für fertig entwickelte Produkte sind die Prüfmuster Prototypen oder Serienprodukte. Im Falle von Prototypen ist eine Entnahme der Prüfmuster in der Fertigungsstätte nicht vorgesehen.

Wenn nicht anders zwischen Auftraggeber und VdS vereinbart, müssen Prüfmuster innerhalb von einem Monat nach Zusendung der Auftragsbestätigung bei VdS eingehen. Gehen die angeforderten Prüfmuster nicht fristgerecht oder nicht im vereinbarten Zeitraum bei VdS ein, wird das Prüfverfahren unterbrochen.

Werden in diesem Fall die Prüfmuster nicht innerhalb eines weiteren Monats geliefert, behält

sich VdS vor, das Prüfverfahren abzuschließen. In diesem Fall wird der Auftraggeber hierüber informiert.

Bei fristgerechter Anlieferung der Prüfmuster kann die Hauptprüfung durchgeführt werden.

4.4 Hauptprüfung

In der Hauptprüfung werden die in den Prüfungsgrundlagen festgelegten Einzelprüfungen mit den Prüfmustern und eine Prüfung der Dokumentation durchgeführt.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Einzelprüfungen wird wie folgt vorgegangen:

a) Bei positiven Prüfergebnissen bezüglich Produkt und Dokumentation

Das Prüfverfahren wird mit Ausstellung eines Prüfberichtes abgeschlossen. Der Auftraggeber wird hierüber informiert und erhält den Prüfbericht.

Wurde die Prüfung im Rahmen eines Verfahrens gemäß Abschnitt 1.2 bis 1.5 durchgeführt, wird VdS-intern automatisch das beauftragte Verfahren eingeleitet.

b) Bei positiven Prüfergebnissen bezüglich Produkt (keine Produktänderung erforderlich), aber negativen Prüfergebnissen bezüglich Dokumentation

Das Prüfverfahren wird vorläufig nicht abgeschlossen, um dem Auftraggeber eine kurzfristige Beseitigung der Dokumentationsmängel und damit die Erreichung eines vollumfänglich positiven Prüfergebnisses zu ermöglichen.

Der Auftraggeber erhält eine Mitteilung über die festgestellten Mängel mit Fristsetzung von zwei Monaten für deren Beseitigung. Wurde die Prüfung im Rahmen eines Verfahrens gemäß Abschnitt 1.2 bis 1.5 durchgeführt, wird ihm zusätzlich mitgeteilt, dass das entsprechende Verfahren nicht eingeleitet werden kann.

Sind die Mängel innerhalb der angegebenen Frist nicht beseitigt, wird das Prüfverfahren abgeschlossen. Der Auftraggeber wird hierüber informiert und erhält auf Wunsch den Prüfbericht.

Sind die Mängel innerhalb der angegebenen Frist beseitigt, erfolgt ein Abschluss des Verfahrens gemäß a).

- c) Bei negativen Prüfergebnissen mit geringen Mängeln am Produkt, d. h. mit Mängeln, die eine Produktänderung erforderlich machen, aber keine Auswirkung auf weitere Einzelprüfungen haben

Die Hauptprüfung wird fortgesetzt. Der Auftraggeber erhält jedoch eine Mitteilung über die festgestellten Mängel und muss innerhalb von einem Monat erklären, ob er die beanstandeten Mängel beseitigen will. In diesem Fall hat er weitere vier Monate Zeit, die Mängel zu beseitigen und dies VdS-Lab durch Vorlage neuer Unterlagen bzw. Prüfmuster nachzuweisen.

Sind die Mängel innerhalb der angegebenen Frist nicht beseitigt, wird das Prüfverfahren abgeschlossen. Der Auftraggeber wird hierüber informiert und erhält auf Wunsch den Prüfbericht.

Zusätzlich behält sich VdS-Lab das Recht vor, bei mehr als drei erfolglosen Nachbesserungsversuchen zur selben Anforderung Prüfverfahren für VdS-Anerkennung oder EN/ISO/IEC-Zertifizierung in Absprache mit VdS-Zert abzuschließen.

- d) Bei negativen Prüfergebnissen mit erheblichen Mängeln am Produkt, d. h. mit Mängeln, die eine Produktänderung erforderlich machen und auch Auswirkung auf weitere Einzelprüfungen haben

Das Prüfverfahren wird unterbrochen.

Der Auftraggeber erhält eine Mitteilung über die festgestellten Mängel und muss innerhalb von einem Monat erklären, ob er die beanstandeten Mängel beseitigen will. In diesem Fall hat er weitere vier Monate Zeit, die Mängel zu beseitigen und dies VdS-Lab durch Vorlage neuer Unterlagen bzw. Prüfmuster nachzuweisen.

Werden die Fristen nicht beachtet, wird das Prüfverfahren abgeschlossen. Der Auftraggeber wird hierüber informiert und erhält auf Wunsch einen Prüfbericht.

Zusätzlich behält sich VdS-Lab das Recht vor bei mehr als drei erfolglosen Nachbesserungsversuchen zur selben Anforderung Prüfverfahren für VdS-Anerkennung oder EN/ISO/IEC-Zertifizierung in Absprache mit VdS-Zert abzuschließen.

Anmerkung: Die Prüfung eines Produktes durch VdS-Lab bedeutet nicht, dass auch die Stelle, die VdS-Lab als Prüfstelle akkreditiert hat, oder eine andere Stelle das Produkt gebilligt hat.

4.5 Prüfmuster

Anzahl, Ausführung und Ausbaustufe der Prüfmuster werden, soweit dies nicht in den entsprechenden Prüfrichtlinien geregelt ist, im Einzelfall von VdS-Lab festgelegt.

Bei bestimmten Produkten kann es erforderlich sein, diese mit besonderen Anschlüssen oder Hilfsbefestigungen anzuliefern oder vom Auftraggeber bei VdS-Lab betriebsfertig montieren und in Betrieb nehmen zu lassen. Die notwendigen Maßnahmen werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

Anmerkung: Bei komplexen Produkten (z. B. Zentralen, Systemen) sollte vorzugsweise ein Vertreter des Auftraggebers den Prüfer in die Bedienung/Handhabung des Produkts einweisen, um die Einarbeitungszeiten zu verkürzen. Dies kann in Absprache mit VdS-Lab mit der Anlieferung der Prüfmuster, der Vorprüfung oder dem Beginn der Hauptprüfung koordiniert werden.

VdS-Lab behält sich vor, die zu prüfenden Produkte beim Auftraggeber auszuwählen oder diese zu gegebener Zeit anzufordern.

Die Produkte sind mit dem notwendigen Zubehör an die von VdS-Lab bestimmte Stelle frei Haus einzusenden. Unaufgefordert eingesandte Produkte können ungeprüft zu Lasten des Einsenders zurückgeschickt werden. VdS-Lab behält sich vor, die Annahme nicht verzollter Produkte zu verweigern.

Die zur Prüfung eingereichten Produkte müssen vollständig sein.

Bei Ausfall von Prüfmustern kann eine Nachlieferung erforderlich werden.

Die Rückgabe oder Beseitigung von Prüfmustern erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Verpackungs- und Versandart wird ggf. mit dem Auftraggeber abgestimmt.

5 Anerkennung und EN/ISO/IEC-Zertifizierung

Anmerkung: EN/ISO/IEC-Zertifizierung wird im Folgenden mit Zertifizierung bezeichnet.

5.1 Voraussetzungen für die Anerkennung/Zertifizierung von Geräten und Bauteilen

5.1.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung/Zertifizierung ist schriftlich unter Verwendung von Anhang D (ggf. ergänzt durch Anhang E) zu beauftragen. Der Auftrag muss vollständig ausgefüllt sein. Dem Auftrag sind alle notwendigen Unterlagen beizufügen (siehe Abschnitt 5.3.1).

5.1.2 Mögliche Auftraggeber

Die Anerkennung/Zertifizierung von Geräten und Bauteilen kann beauftragt werden:

1. Von dem Unternehmen welches ebenso die Fertigungsstätte darstellt (siehe Abschnitt 2, „Definitionen“), oder
2. von einem anderen Unternehmen (Vertriebsfirma), jedoch nur unter den folgenden Voraussetzungen:
 - a) Das Produkt ist bereits anerkannt/zertifiziert (sogenannte Basisanerkennung/Basiszertifizierung) und wird im Rahmen einer baugleichen Fertigung für eine Vertriebsfirma gefertigt oder
 - b) das Produkt wird von einer Fertigungsstätte im Auftrag einer Vertriebsfirma gefertigt.

Im Falle 2a) ist die Gültigkeitsdauer der Anerkennung/der Zertifizierung maximal auf die Gültigkeitsdauer der Basisanerkennung/Basiszertifizierung befristet. Der Auftrag ist durch eine formlose Einverständniserklärung und Lieferzusage des Inhabers der Basisanerkennung/Basiszertifizierung mit den folgenden Angaben zu ergänzen:

- ursprüngliche Produkt- und Typbezeichnung
- vorgesehene Vertriebsfirma
- vorgesehene Produkt- und Typbezeichnung

Die Vertriebsfirma erhält eine sogenannte Parallelanerkennung/Parallelzertifizierung. Auf Grundlage dieser Parallelanerkennung/Parallelzertifizierung können keine weiteren Parallelanerkennungen/Parallelzertifizierungen erteilt werden. Ausgangspunkt für weitere Parallelanerkennungen/Parallel-

zertifizierungen ist immer die Basisanerkennung/Basiszertifizierung.

Im Falle 2 b) ist der Auftrag mittels Anhang E von der Fertigungsstätte zu ergänzen.

5.1.3 Anforderungen an die Fertigungsstätte

Der Auftraggeber hat den Nachweis zu erbringen, dass die Produkte in gleichbleibender Eigenschaft und Ausführung gefertigt werden. Dazu muss jede Fertigungsstätte über ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System), in der Regel zertifiziert nach DIN EN ISO 9001, verfügen. Das QM-System muss alle produktbezogenen Tätigkeiten abdecken. Der Auftraggeber gestattet VdS, die Funktionsfähigkeit des QM-Systems der gemeldeten Fertigungsstätte zu überprüfen. Den mitgeltenden Richtlinien VdS 2841 sind sämtliche Anforderungen an die Fertigungsstätte, insbesondere in Bezug auf das QM-System, zu entnehmen.

5.1.4 Produktüberwachung

Bereits vor der Erteilung der Anerkennung/Zertifizierung ist den VdS-Mitarbeitern, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber, Zugang zu der/den Fertigungsstätte(n) zu gewähren. Dabei können Maßnahmen zur Produktüberwachung (z. B. Prüfung von Proben) festgelegt werden.

Nach erfolgter Anerkennung/Zertifizierung wird von VdS-Zert zum Nachweis gleichbleibender Eigenschaften der Produkte eine regelmäßige Produktüberwachung durchgeführt. VdS-Zert behält sich eine Vergabe der Produktüberwachung an Dritte vor. Der Inhaber der betreffenden Anerkennung/Zertifizierung wird von VdS-Zert vorher über die Vergabe informiert. Sämtliche geltenden Regelungen zur Produktüberwachung sind in den Richtlinien VdS 2841 dokumentiert.

5.1.5 Anerkennungsgrundlagen/Zertifizierungsgrundlagen

Anerkennungen werden auf der Grundlage von VdS-Richtlinien oder von VdS-Zert akzeptierten Richtlinien und Normen durchgeführt. Eine Auflistung der gültigen VdS-Richtlinien kann dem Verlagsverzeichnis VdS 2341, Publikationen zu Schadenverhütung und Technik, oder der VdS-website www.vds.de entnommen werden.

Wenn keine entsprechenden Richtlinien oder Normen existieren oder die Durchführung einzelner Prüfverfahren noch nicht möglich ist, können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

EN/ISO/IEC-Zertifizierungen werden auf Grundlage von europäischen und internationalen Normen durchgeführt.

5.2 Voraussetzung für die Anerkennung von Systemen

5.2.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des Auftrages in Anhang D zu beauftragen. Der Auftrag muss vollständig ausgefüllt sein. Dem Auftrag sind alle notwendigen Unterlagen beizufügen (siehe Abschnitt 5.3.1).

5.2.2 Mögliche Auftraggeber

Die Anerkennung von Systemen kann von dem Unternehmen, welches ebenso die Fertigungsstätte darstellt, von einem Vertreiber oder von einer Errichterfirma beauftragt werden. Zusammen mit dem Auftrag zur Anerkennung eines Systems muss eine vollständige Auflistung der zum System gehörenden Geräte und Bauteile eingereicht werden. Mit der Ausnahme gemäß Abschnitt 5.2.5 müssen alle wesentlichen Geräte und Bauteile eines Systems VdS-angemerkt sein.

Der Systemhersteller oder Systemvertreiber ist verpflichtet, Errichtern des Systems ordnungsgemäß und regelmäßig Schulungen und Instandhaltungsmaterial anzubieten und technische Unterstützung zu gewähren.

Hinweis: Hierzu gehört auch die Verpflichtung, den Errichtern stets die aktuelle Version des VdS-System-Zertifikats zur Verfügung zu stellen.

5.2.3 Anforderungen an die Dokumentation

Die erforderliche technische Dokumentation kann den jeweiligen VdS-Systemrichtlinien entnommen werden.

5.2.4 Besonderheiten

Bei Systemen, die aus anerkannten Geräten und Bauteilen verschiedener Anerkennungsinhaber bestehen, müssen Lieferzusagen sowie die erforderlichen Produktinformationen und Verwendungseinschränkungen der Anerkennungsinhaber vorgelegt werden.

5.2.5 Spezielle Systeme

Bei speziellen Systemen, bei denen aufgrund der speziellen Anlagentechnik die Bauteile des Sys-

tems nicht in anderen Systemen eingesetzt werden können (z. B. Systeme für Hochdruck-Wassernebel-Löschanlagen), müssen die wesentlichen Bauteile nicht separat anerkannt sein.

In diesem Falle können die Bauteile durch Benennung im System anerkannt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber für alle Bauteile die Verantwortung übernimmt und die Anforderungen gemäß Abschnitt 5.1.3 erfüllt.

Weiterhin behält VdS-Zert sich vor, die Anerkennung mit einer systemspezifischen Vereinbarung zu regelmäßigen Produktaudits und Produktnachprüfungen zu verbinden.

5.3 Verfahrensablauf

5.3.1 Einzureichende Unterlagen und elektronische Daten

Die Anerkennungsfähigkeit/Zertifizierungsfähigkeit des Produktes ist durch einen Prüfbericht von VdS-Lab oder einer von VdS-Zert akzeptierten Prüfstelle nachzuweisen, dem die technische Dokumentation gemäß Anhang B (einschließlich Fertigungsunterlagen, Einbau- und Bedienungsanleitung) beiliegt. Zusätzlich sind elektronische Daten gemäß Anhang C zur Verfügung zu stellen. Mit Beauftragung der Anerkennung/Zertifizierung gibt der Auftraggeber diese Daten zum Ausdruck, zum Kopieren und zur Speicherung im VdS-Intranet frei.

5.3.2 Prüfung der Unterlagen

Die technische Dokumentation muss Anhang B entsprechen und das Produkt eindeutig identifizieren. Der VdS-Zert vorgelegte Prüfbericht muss DIN EN ISO/IEC 17025 entsprechen und ergeben, dass das Produkt die Anforderungen der zugrunde gelegten Richtlinien und Normen erfüllt.

Anmerkung: Eine Anerkennung kann auch dann erteilt werden, wenn das Produkt nicht in allen Punkten dem Wortlaut der Richtlinien und Normen entspricht, die Leistungsmerkmale aber als gleichwertig oder besser einzustufen sind.

Bei Vorlage eines Prüfberichtes über die Prüfung von Prototypen behält sich VdS-Zert vor, die Prüfung eines Produktes aus der Serienfertigung nachzufordern.

5.3.3 Entscheidungsfrist

Die Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Wenn alle vorstehend aufge-

führten Voraussetzungen erfüllt sind, wird über die Anerkennung/Zertifizierung binnen 3 Monaten entschieden.

Liegen VdS-Zert nicht innerhalb von 12 Monaten nach Anforderung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrages abgeschlossen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt.

5.4 Erteilung der Anerkennung/ Zertifizierung

Sofern die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die Beurteilung aller eingereichten Unterlagen und Prüfberichte zu einem positiven Ergebnis geführt hat, wird dem Auftraggeber ein Zertifikat für das Produkt mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Jahren ausgestellt (Ausnahme: siehe Punkt 5.1.2 – 2a). Vorgesehene Produktnamen und/oder Produktbezeichnungen werden im Zertifikat aufgeführt. Die Dauer der Gültigkeit kann verkürzt werden, wenn es sich um neue Produkte handelt oder wenn Änderungen der zugrunde liegenden Richtlinien oder Normen bevorstehen. Die verkürzte Dauer der Gültigkeit beträgt in der Regel 2 Jahre. Die Anerkennung gibt dem Anerkennungsinhaber das Recht, das jeweilige VdS-Logo zu verwenden (siehe 5.8.1 bis 5.8.3).

Die EN/ISO/IEC-Zertifizierung beinhaltet nicht das Recht, ein VdS-Logo zu verwenden.

Das Zertifikat über die Anerkennung/Zertifizierung wird auf Wunsch zweisprachig (in deutscher und englischer Sprache) ausgestellt. Die Möglichkeit zur Ausstellung weiterer fremdsprachlicher Zertifikate kann bei der VdS-Zertifizierungsstelle angefragt werden.

Anmerkung: Die Anerkennung/Zertifizierung eines Produktes durch VdS-Zert bedeutet nicht, dass auch die Stelle, die VdS-Zert als Zertifizierungsstelle akkreditiert hat, oder eine andere Stelle das Produkt gebilligt hat.

5.5 Änderung einer bestehenden Anerkennung/Zertifizierung

Änderungen der Anerkennung/Zertifizierung können unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anhang D und G (ggf. ergänzt durch Anhang E) beauftragt werden. Im Zuge einer Änderung der Anerkennung/Zertifizierung kann – abweichend von Abschnitt 5.6 – jederzeit auch eine Verlängerung

beauftragt werden. Beabsichtigt der Auftraggeber Änderungen des Produktes und/oder seines Verwendungszwecks, muss dies VdS-Zert bei wesentlichen Änderungen vorab mittels Anhang G mitgeteilt werden. In der Regel ist in den folgenden Fällen von wesentlichen Änderungen auszugehen:

- Bei Auswirkungen auf die Funktions-/Leistungseigenschaften des Produktes,
- bei Auswirkungen auf das Langzeit-/Umwelt-/Störfestigkeitsverhalten des Produktes,
- bei Auswirkungen auf die praktische Einsetzbarkeit des Produktes oder
- bei möglichen Zuwiderhandlungen gegen sonstige gesetzliche oder nichtgesetzliche Regelungen.

Weitere Festlegungen können in den Zertifizierungs-Leitlinien definiert sein.

Im Zweifel sind die beabsichtigten Änderungen mit VdS abzustimmen. Gegebenenfalls wird von VdS-Zert festgelegt, ob eine Änderung der Anerkennung/Zertifizierung erforderlich ist und ob hierfür Prüfungen am geänderten Produkt notwendig sind. Das geänderte Produkt gilt erst dann als anerkannt/zertifiziert, wenn das Änderungsverfahren positiv abgeschlossen ist. Ferner kann eine zusätzliche Überprüfung der Fertigungsqualität (siehe Richtlinien VdS 2841) erforderlich sein.

5.6 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung/Zertifizierung

Die Gültigkeit der Anerkennung/Zertifizierung kann auf Wunsch des Auftraggebers verlängert werden. Der Auftrag zur Verlängerung ist grundsätzlich frühestens 9 und spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung/Zertifizierung unter Verwendung des Auftrags in Anhang D (ggf. ergänzt durch Anhang E) zu erteilen. Wird der Auftrag später als 6 Monate vor Ablauf erteilt, kann ein Zeitraum entstehen, in dem das Produkt nicht anerkannt/zertifiziert ist. Haben sich während der gegenwärtigen Gültigkeitsperiode der Anerkennung/Zertifizierung die zugrunde liegenden Regelwerke geändert, so behält sich VdS das Recht vor, die erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen, bevor die Verlängerung durchgeführt wird. Die Dauer der Gültigkeit kann verkürzt werden, wenn Änderungen der zugrunde liegenden Richtlinien oder Normen bevorstehen.

5.7 Ablehnung der Anerkennung/ Zertifizierung

Eine Anerkennung/Zertifizierung kann abgelehnt werden, wenn

- bei der Prüfung der Unterlagen (siehe Abschnitt 5.3.2),
- im Qualitätsmanagementsystem der Fertigungsstätte,
- bei den Maßnahmen der Produktüberwachung oder
- bei der praktischen Bewährung des Produktes

Mängel festgestellt werden, die einer Anerkennung/Zertifizierung entgegenstehen.

Eine Anerkennung kann auch abgelehnt werden, wenn alle Anforderungen der Richtlinien erfüllt sind, andere Kriterien die Leistungsfähigkeit aber beeinträchtigen oder das Ziel der Richtlinien nicht erreicht wird.

Die Ablehnung einer Anerkennung/Zertifizierung wird hinreichend begründet. Bei jeder ablehnenden Entscheidung kann der Auftraggeber innerhalb von einem Monat erklären, ob er die beanstandeten Mängel beseitigen will. In diesem Fall hat er weitere vier Monate Zeit, die Mängel zu beseitigen und dies VdS-Zert gegenüber nachzuweisen (z. B. durch Vorlage verbesserter Produkte). Bei nachgebesserten Produkten werden – wenn möglich – nur die nachgebesserten Punkte einer erneuten Beurteilung unterzogen. Werden innerhalb der genannten Fristen keine nachgebesserten Produkte eingereicht, gilt das Verfahren als abgeschlossen. VdS-Zert behält sich das Recht vor, bei mehr als drei erfolglosen Nachbesserungsversuchen die Anerkennung/Zertifizierung endgültig abzulehnen.

5.8 Verpflichtungen des Anerkennungsinhabers bzw. EN/ISO/IEC-Zertifikatsinhabers

Der Inhaber einer VdS-Anerkennung bzw. EN/ISO/IEC-Zertifizierung verpflichtet sich, stets die geltenden Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und die von VdS mitgeteilten Änderungen der Zertifizierungsanforderungen umzusetzen.

Er verpflichtet sich weiterhin, sicherzustellen, dass sein VdS-anerkanntes/zertifiziertes Produkt in einer laufenden Produktion stets die Produktanforderungen erfüllt.

Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die

Untersuchung von Beschwerden. Er verpflichtet sich zur Aufzeichnung und Auswertung aller Beanstandungen/Beschwerden bezüglich der anerkannten/zertifizierten Produkte sowie zur Durchführung und Dokumentation angemessener Maßnahmen zu deren Behebung. Die Aufzeichnungen sind bei Produktaudits und bei Auditierungen des Qualitätsmanagementsystems vorzulegen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

5.8.1 VdS-Kennzeichnung nach Erteilung der Anerkennung/Zertifizierung

5.8.1.1 VdS-anerkannte Produkte müssen nach Erteilung der Anerkennung entsprechend ihrem vorgesehenen Anwendungsbereich mit dem Schriftzug „VdS“ oder „VdS Home“ oder dem im Folgenden abgebildeten Logo gekennzeichnet werden. Das Aufbringen dieser Kennzeichnung bereits vor Erteilung der Anerkennung ist nicht gestattet.



Die Kennzeichnung muss eindeutig, dauerhaft und gut sichtbar auf dem Produkt angebracht sein. Die Größe des Logos sollte eine Größe von 5 mm nicht unterschreiten. Auf die Kennzeichnung mit „VdS“ oder „VdS Home“ oder dem VdS-Logo kann nur verzichtet werden, wenn die Kennzeichnung aus Platzgründen nicht angebracht werden kann. In diesem Fall ist eine Kennzeichnung auf der produktbegleitenden Dokumentation oder auf der Verpackung ausreichend. Diese Ausnahme gilt nur für sehr kleine Produkte und bedarf der vorherigen Absprache mit VdS-Zert.

EN/ISO/IEC-zertifizierte Produkte dürfen nicht mit „VdS“ oder „VdS Home“ oder dem VdS-Logo gekennzeichnet werden, es sei denn, sie sind gleichzeitig VdS-anerkannt.

5.8.1.2 Bei VdS-anerkannten Produkten muss die jeweilige Anerkennungsnummer auf dem Produkt, der produktbegleitenden Dokumentation oder der Verpackung angegeben werden.

Bei EN/ISO/IEC-zertifizierten Produkten muss die jeweilige Zertifikatsnummer auf dem Produkt und auf der produktbegleitenden Dokumentation oder der Verpackung angegeben werden.

Bei Angabe auf dem Produkt muss die Kennzeichnung dauerhaft und gut sichtbar angebracht sein.

5.8.1.3 Bei Produkten, die über den Einzel- oder Internethandel mit Zugang für den Endverbraucher vertrieben werden, muss die Kennzeichnung nach 5.8.1.1 und 5.8.1.2 von außen (d. h. im verpackten Zustand) und ggf. im Internet erkennbar sein. Auf der Verpackung bzw. der Internetdarstellung solcher Produkte muss zusätzlich derjenige mit voller Adresse benannt sein, der die Verantwortung für die Übereinstimmung des Produktes mit den auf der Anerkennung oder dem Zertifikat genannten Grundlagen übernimmt (Anerkennungsinhaber, Zertifikatsinhaber oder Vertreter).

Anmerkung: Produkte, die über fachspezifische Vertriebsnetze (Fachhandel, Internetanbieter) z. B. für Errichterfirmen vertrieben werden, gelten nicht als Produkte, deren Vertrieb über den Einzelhandel mit Zugang für den Endverbraucher erfolgt

5.8.1.4 Nicht entsprechend 5.8.1.1 bis 5.8.1.3 gekennzeichnete Produkte gelten nicht als anerkannt/zertifiziert. Kennzeichnungen anderer Art, z. B. nach anderen Richtlinien oder Normen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

5.8.1.5 Weitere Einzelheiten zur produktbezogenen Kennzeichnung sind in den produktspezifischen Anerkennungs-/Zertifizierungsgrundlagen festgelegt.

5.8.2 Missbrauch der Kennzeichnung

Der Inhaber einer Anerkennung/Zertifizierung ist bei Kenntnis verpflichtet, gegen Missbrauch der Kennzeichnung durch Dritte einzuschreiten (z. B. bei Produktfälschungen) und VdS-Zert unverzüglich über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

5.8.3 Werbung mit der Anerkennung/Zertifizierung

Die Werbung mit der Anerkennung/Zertifizierung darf erst nach vollständigem Abschluss des jeweiligen Verfahrens und der Ausstellung der Anerkennungsurkunde/des Zertifikates erfolgen. Alle Aussagen und Darstellungen zum anerkannten/zertifizierten Produkt müssen im Einklang mit dem Geltungsbereich der Anerkennung/Zertifizierung sein und dürfen nicht auf wettbewerbsrechtswidrige, irreführende oder unberechtigte Art und Weise erfolgen. Die Anerkennung/Zertifizierung darf nicht auf eine Weise verwendet werden, die VdS in Misskredit bringen könnte.

Es ist untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon als solche in die Firmenbezeichnung aufzunehmen.

EN/ISO/IEC-zertifizierte Produkte dürfen lediglich textlich beworben werden, es sei denn, sie sind gleichzeitig VdS-anerkannt.

Bei einem Widerruf der Anerkennung/Zertifizierung ist die Werbung unverzüglich einzustellen. Dies betrifft auch die Kennzeichnung der Produkte gemäß Abschnitt 5.8. Produkte, die vor dem Widerruf einer Anerkennung/Zertifizierung hergestellt wurden, dürfen noch für maximal 6 Monate als anerkannt/zertifiziert vertrieben werden – es sei denn, dass zusammen mit dem Widerruf hiervon abweichende Maßnahmen von VdS festgelegt wurden.

Nach Auslauf oder Aufgabe der Anerkennung/Zertifizierung ist die Werbung und Kennzeichnung der Produkte gemäß Abschnitt 5.8 unverzüglich einzustellen. Produkte, die vor dem Auslauf oder der Aufgabe einer Anerkennung/Zertifizierung hergestellt wurden, dürfen noch für maximal 6 Monate als anerkannt/zertifiziert vertrieben werden. Zusätzlich dürfen Produkte, deren Anerkennung/Zertifizierung abgelaufen ist und die vor dem Ablauf der Anerkennung/Zertifizierung hergestellt wurden, für Instandhaltungen und/oder geringfügige Erweiterungen von Anlagen weiterhin mit Verweis auf die bisherige Anerkennung/Zertifizierung genutzt werden.

VdS-Zertifikate dürfen nur unverändert und mit sämtlichen Anlagen vervielfältigt oder wiedergegeben werden.

Das Zeichen der Akkreditierungsstelle von VdS darf vom Auftraggeber nur im Rahmen einer vollständigen, unveränderten Wiedergabe des Zertifikates benutzt werden. Das Zeichen darf nicht auf Produkten oder Produktverpackungen des Auftraggebers aufgebracht werden.

Wenn der Auftraggeber darauf hinweisen will, dass VdS akkreditiert ist, ist folgende Formulierung zu verwenden:

„VdS Schadenverhütung ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkS) für die Bereiche der Brandschutz- und Sicherheitstechnik als Zertifizierungsstelle und als Prüflaboratorium akkreditiert.“

Nach Aufforderung durch VdS hat der Auftraggeber diesen Hinweis zu entfernen.

5.8.4 Zugang zu Fertigungsstätten

Der Auftraggeber (respektive die Fertigungsstätte gemäß Anhang E) verpflichtet sich, den von VdS beauftragten Prüfern und Auditoren den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Zugang zu den Betriebsstätten und dem Betriebsgelände der Fertigungsstätte uneingeschränkt zu gewähren. Weiterhin wird ihnen uneingeschränkt Einblick in alle Aufzeichnungen gewährt, die die Fertigung anerkannter/zertifizierter Produkte betreffen. Sofern anerkannte/zertifizierte Produkte erst bei der Installation vor Ort endmontiert oder endgeprüft werden, sorgt der Auftraggeber auch für den Zugang zu den Installationsorten.

5.8.5 Mitteilung von Änderungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, VdS-Zert alle beabsichtigten Änderungen hinsichtlich folgender Punkte unverzüglich mitzuteilen (siehe auch Abschnitt 5.5):

- a) Wesentliche Produktänderungen
- b) Produktname und/oder Produktbezeichnung
- c) Verlagerung der Fertigungsstätte
- d) Zusätzliche Fertigungsstätte(n)
- e) Eigentümerwechsel beim Auftraggeber oder der Fertigungsstätte
- f) Veränderungen des Qualitätsmanagementsystems, sofern diese Einfluss auf den Herstellungsprozess haben
- g) Wenn das anerkannte/zertifizierte Produkt nicht mehr hergestellt oder geliefert wird

Ggf. wird von VdS-Zert festgelegt, ob eine Änderung der Anerkennung/Zertifizierung erforderlich ist und ob hierfür Prüfungen am geänderten Produkt notwendig sind. Ferner kann eine zusätzliche Überprüfung der Fertigungsqualität (siehe Richtlinien VdS 2841) erforderlich sein.

5.8.6 Vorhaltung von Ersatzteilen

Mit der Auftragserteilung verpflichtet sich der Anerkennungsinhaber während der Gültigkeit der Anerkennung zur Ersatzteillieferung. Nach Ablauf der VdS-Anerkennung müssen noch für einen angemessenen Zeitraum Ersatzteile zur Verfügung stehen. Ersatzteile können originale, VdS-erkannte Produkte aus einem Lagerbestand oder andere, kompatible VdS-erkannte Produkte sein.

Anmerkung: Ein „angemessener Zeitraum“ ergibt sich aus der zu erwartenden Lebensdauer des Produktes.

5.9 Suspendierung und Widerruf von VdS-Anerkennungen/Zertifizierungen

Anerkennungen/Zertifizierungen können durch Suspendierung zeitlich begrenzt für die Zukunft ungültig werden bzw. durch Widerruf für die Zukunft dauerhaft ungültig werden. Es liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle, ob bei Vorliegen eines oder mehrerer der unten genannten Sachverhalte die betreffenden Anerkennungen/Zertifizierungen suspendiert oder widerrufen werden. Die Suspendierung einer Anerkennung/Zertifizierung erfolgt immer mit einer Fristsetzung von längstens 6 Monaten für die Ergreifung geeigneter Korrekturmaßnahmen. Werden innerhalb der gesetzten Frist geeigneten Korrekturmaßnahmen zur nachhaltigen Behebung des ursächlichen Sachverhaltes schriftlich, im Rahmen eines Nachaudits oder durch konkludentes Handeln nachgewiesen, so wird die Anerkennung/Zertifizierung mit der ursprünglichen Endlaufzeit wieder eingesetzt. Anderenfalls erfolgt der Widerruf.

Die Suspendierung/der Widerruf einer Anerkennung/Zertifizierung wird schriftlich mitgeteilt. Gegen die Suspendierung/den Widerruf kann innerhalb von zwei Monaten Einspruch eingelegt werden (siehe Abschnitt 8). Wird der Einspruch von der Zertifizierungsstelle anerkannt, so wird die Anerkennung/Zertifizierung mit der ursprünglichen Endlaufzeit wieder eingesetzt.

Die erforderlichen Tätigkeiten zur Nachverfolgung der Korrekturmaßnahmen und das Wiedereinsetzen der Anerkennung/Zertifizierung sind kostenpflichtig (siehe Abschnitt 7.5).

Für den Zeitraum der Suspendierung bzw. ab dem Zeitpunkt des Widerrufs dürfen keine Anerkennungen, Zertifikate, Konformitätszeichen und VdS-Kennzeichnungen mehr für das Produkt verwendet werden. Ferner ist bei Widerruf die Werbung mit der VdS-Anerkennung/Zertifizierung einzustellen (siehe Abschnitt 5.8.3).

Suspendierung/Widerruf kann erfolgen, wenn

- die der Beauftragung zugrunde liegenden Normen oder Richtlinien sich ändern und das Produkt nicht innerhalb einer angemessenen Frist umgestellt sowie zur erneuten Anerkennung/Zertifizierung und ggf. Nachprüfung eingereicht wird,
- sich in der Praxis wesentliche Mängel ergeben, die sich während der Prüfung nicht herausgestellt haben und diese Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden,

- das als anerkannt/zertifiziert vertriebene Produkt nicht mehr mit der anerkannten/zertifizierten Ausführung übereinstimmt,
- das Qualitätsmanagementsystem der Fertigungsstätte nicht mehr den Anforderungen entspricht (siehe VdS 2841),
- der Auftraggeber die Maßnahmen der Produktüberwachung (siehe Abschnitt 5.1.4) nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ankündigung durch VdS-Zert ermöglicht,
- die Ergebnisse der Produktüberwachung (siehe Abschnitt 5.1.4) negativ sind,
- der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien (z. B. Zahlung von Gebühren) nicht nachkommt,
- Zertifikate und VdS-Kennzeichnungen missbräuchlich verwendet werden,
- der Inhaber einer VdS-Anerkennung/Zertifizierung während deren Gültigkeitsdauer auf die Fortführung dieser verzichtet,
- der Inhaber einer VdS-Anerkennung/Zertifizierung nicht im ausreichenden Maß gegen Missbrauch der VdS-Kennzeichnung durch Dritte einschreitet und/oder zur Aufklärung gegen den Missbrauch beiträgt (z. B. bei Produktfälschungen) und/oder VdS-Zert nicht unverzüglich über die eingeleiteten Maßnahmen informiert, oder
- die Fertigungsstätte des Produktes verlegt wurde, ohne zuvor VdS-Zert hierüber zu informieren.

Ferner erfolgt die Suspendierung/der Widerruf einer Anerkennung/Zertifizierung für eine Vertriebsfirma (siehe Abschnitt 5.1.2 a), wenn die Basisanerkennung für das Produkt suspendiert/widerrufen wurde.

VdS Schadenverhütung behält sich das Recht vor, die folgenden mit einer Suspendierung/einem Widerruf in Zusammenhang stehenden Informationen zu veröffentlichen (z. B. auf der VdS-Website):

- Produktbezeichnung
- Inhaber der Anerkennung/des Zertifikates
- evtl. Vertriebswege
- Zeitpunkt der Suspendierung/des Widerrufs

6 Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach der EU-Bauproduktenverordnung (System 1)

6.1 Voraussetzungen für die Ausstellung von Zertifikaten der Leistungsbeständigkeit

6.1.1 Auftragserteilung

Die Ausstellung von Zertifikaten der Leistungsbeständigkeit kann mittels Anhang D (zusammen mit Anhang E, wenn erforderlich) beauftragt werden. In der Regel muss dem Auftrag eine Liste der erklärten Leistungen beigelegt werden.

Die Beauftragung muss grundsätzlich vor Festlegung und Beginn der Erstprüfung erfolgen. Nur im Ausnahmefall kann die formale Beauftragung zu einem späteren Zeitpunkt unter der Voraussetzung erfolgen, dass VdS in die Planung und Festlegung der Erstprüfung von Anfang an eingebunden war. Aufträge, bei denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, können nicht angenommen werden.

Anmerkung: Die Zertifizierungsstelle muss mit dem Auftraggeber einen Prüfplan sowie ggf. Einzelheiten der Prüfdurchführung vereinbaren. Daher muss VdS bereits vor Planung des Prüfverfahrens beauftragt oder mindestens von Anfang an in die Planung des Prüfverfahrens eingebunden sein.

6.1.2 Mögliche Auftraggeber

Anmerkung: Bei Ausstellung eines Zertifikates der Leistungsbeständigkeit wird der Auftraggeber im Zertifikat als Inverkehrbringer (Hersteller gemäß Bauproduktenverordnung) benannt.

Die Ausstellung von Zertifikaten der Leistungsbeständigkeit kann beauftragt werden:

1. Von der Fertigungsstätte (Herstellwerk gemäß Bauproduktenverordnung, siehe auch Abschnitt 2, „Definitionen“), oder
2. von einem anderen Unternehmen (Vertriebsfirma), jedoch nur unter den folgenden Voraussetzungen:
 - a) VdS hat für das Produkt bereits ein EG-Konformitätszertifikat bzw. ein Zertifikat der Leistungsbeständigkeit ausgestellt (sogenanntes Basiszertifikat) und das Produkt wird im Rahmen einer baugleichen Fertigung für die Vertriebsfirma gefertigt oder
 - b) das Produkt wird von der Fertigungsstätte im Auftrag der Vertriebsfirma gefertigt.

Im Falle 2 a) ist der Auftrag ist durch eine formlose Einverständniserklärung und Lieferzusage des Inhabers des Basiszertifikates mit den folgenden Angaben zu ergänzen:

- ursprüngliche Produkt- und Typbezeichnung
- vorgesehene Vertriebsfirma
- vorgesehene Produkt- und Typbezeichnung

Die Vertriebsfirma erhält ein so genanntes Parallelzertifikat. Auf Grundlage dieses Parallelzertifikats können keine weiteren Parallelzertifikate erteilt werden. Ausgangspunkt für weitere Parallelzertifikate ist immer das Basiszertifikat.

Im Falle 2 b) ist der Auftrag mittels Anhang E von der Fertigungsstätte zu ergänzen.

6.1.3 Zertifizierungsgrundlagen

Die Ausstellung eines Zertifikates der Leistungsbeständigkeit ist nur für solche Produkte möglich, für die eine harmonisierte technische Spezifikation (Norm oder Zulassungsleitlinie) vorliegt. Die technische Spezifikation muss von der Europäischen Kommission durch Veröffentlichung im EG-Amtsblatt freigegeben worden sein.

Für die Ausstellung eines Zertifikates der Leistungsbeständigkeit und das Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit insgesamt gelten die Regelungen des Anhangs ZA der jeweils anzuwendenden technischen Spezifikation (harmonisierte Norm oder Zulassungsleitlinie) und die der EU-Bauproduktenverordnung.

Zusätzlich können – im Einzelfall und soweit die anzuwendende technische Spezifikation dies nicht ausschließt – Regelungen aus Leitpapieren der Europäischen Kommission und/oder Positionspapieren der Gruppe der Notifizierten Stellen gelten.

6.1.4 Anforderungen an die Fertigungsstätte

Anmerkung: Bei Ausstellung eines Zertifikates der Leistungsbeständigkeit wird die Fertigungsstätte im Zertifikat als Herstellwerk benannt. Dies kann auf Wunsch des Auftraggebers und in Absprache mit VdS in codierter Form erfolgen.

Die Fertigungsstätte muss alle technischen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Herstellung der Produkte erfüllen.

Die Fertigungsstätte muss ein System zur werkeigenen Produktionskontrolle (WPK) einrichten, das gleichbleibende Eigenschaften und Ausführung der Produkte sicherstellt. Die werkeigene

Produktionskontrolle ist die vom Hersteller kontinuierlich durchzuführende Überwachung und Lenkung der Produktion, mit der sichergestellt wird, dass die Produkte den zugrunde liegenden technischen Spezifikationen auf Dauer entsprechen.

Die Anforderungen an die werkeigene Produktionskontrolle (WPK) sind in den Zertifizierungsgrundlagen festgelegt.

6.1.5 Erstbegutachtung der Fertigungsstätte und der WPK

Der Auftraggeber gestattet VdS, bereits vor der Erteilung des Zertifikates der Leistungsbeständigkeit die gemeldete Fertigungsstätte und die Funktionsfähigkeit der WPK der gemeldeten Fertigungsstätte, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber, zu überprüfen.

6.1.6 Überwachung der WPK

Der Auftraggeber gestattet VdS, nach der Erteilung des Zertifikates der Leistungsbeständigkeit die Funktionsfähigkeit der WPK der gemeldeten Fertigungsstätte, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber, regelmäßig zu überprüfen.

Umfang und Häufigkeit der Überwachung sind in den Zertifizierungsgrundlagen festgelegt.

6.2 Verfahrensablauf

6.2.1 Einzureichende Unterlagen

Neben den Aufträgen (siehe Abschnitt 6.1.1) sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Prüfbericht(e) der Erstprüfung nach der anzuwendenden technischen Spezifikation für alle in Anhang ZA angegebenen Eigenschaften; es werden nur Prüfberichte von Prüfstellen anerkannt, die von der Notifizierenden Stelle gebilligt sind;
- Dokumentation der werkeigenen Produktionskontrolle (WPK).

6.2.2 Prüfung der Unterlagen

Der VdS-Zert vorgelegte Prüfbericht muss ergeben, dass das Produkt die Anforderungen der Zertifizierungsgrundlagen erfüllt. Bei Vorlage eines Prüfberichtes über die Prüfung von Prototypen behält sich VdS-Zert vor, die Prüfung eines Produktes aus der Serienfertigung nachzufordern.

6.2.3 Erstbegutachtung der Fertigungsstätte und der WPK

Eine Erstbegutachtung der Fertigungsstätte und der WPK muss ergeben,

- dass die Fertigungsstätte alle technischen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Herstellung der Produkte erfüllt; und
- dass die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) die Anforderungen der Zertifizierungsgrundlagen erfüllt.

6.2.4 Entscheidungsfrist

Die Aufträge werden, soweit organisatorisch und technisch möglich, in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Wenn ausreichende Nachweise zur Erstprüfung vorliegen und eine Erstbegutachtung von Fertigungsstätte und WPK mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde, wird über die Zertifizierung binnen 3 Monaten entschieden.

Hat VdS-Zert zusätzliche Dokumente angefordert und liegen VdS-Zert diese Dokumente nicht innerhalb von 12 Monaten nach Anforderung vor, wird die Bearbeitung des Auftrages abgeschlossen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die VdS-Zert bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.3 Ausstellung des Zertifikates der Leistungsbeständigkeit

Sofern die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, wird dem Auftraggeber ein Zertifikat der Leistungsbeständigkeit ausgestellt. Das Zertifikat hat keine vorgegebene Gültigkeitsdauer.

Anmerkung: Das Zertifikat gilt solange, wie die Festlegungen in der angeführten harmonisierten technischen Spezifikation oder die Herstellbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) selbst nicht wesentlich verändert werden. Parallelzertifikate verlieren automatisch ihre Gültigkeit, wenn das entsprechende Basiszertifikat seine Gültigkeit verliert.

Das Zertifikat wird in der Regel – wenn der Auftraggeber nichts anderes festlegt – zweisprachig in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

6.4 Änderung eines Zertifikates der Leistungsbeständigkeit

Änderungen des Zertifikats können unter Verwendung des Anhang D (zusammen mit Anhang E, wenn erforderlich) beauftragt werden. Ggf. wird von VdS-Zert festgelegt, ob hierfür Prüfungen am Produkt notwendig sind. Ferner kann eine zusätzliche Begutachtung der Fertigungsstätte und/oder der WPK erforderlich sein.

6.5 Änderung des Produktes oder der Fertigungsbedingungen

Änderungen des Produktes oder der Fertigungsbedingungen können unter Verwendung des Anhangs G mitgeteilt werden. Ggf. wird von VdS-Zert festgelegt, ob eine Änderung des Zertifikats erforderlich ist und ob hierfür Prüfungen am Produkt notwendig sind. Ferner kann eine zusätzliche Begutachtung der Fertigungsstätte und/oder der WPK erforderlich sein.

6.6 Überwachung der WPK

Nach der Erteilung des Zertifikates der Leistungsbeständigkeit überprüft VdS regelmäßig die Funktionsfähigkeit der WPK der gemeldeten Fertigungsstätte.

Umfang und Häufigkeit der Überwachung sind in den Zertifizierungsgrundlagen festgelegt.

Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Überwachung festgestellten Mängeln wird nach Umfang und Art der Mängel und der Herstellung von VdS-Zert festgelegt. Sie darf jedoch im Regelfall 1 Monat nicht überschreiten.

Bei signifikanter Abweichung kann eine Sonderprüfung durch VdS-Zert festgelegt werden. Hierbei kann auch eine Probennahme durchgeführt werden. Art und Umfang werden von VdS-Zert festgelegt. Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Sonderprüfung festgestellten Mängeln wird nach Umfang und Art der Mängel und der Herstellung von VdS-Zert festgelegt. Sie darf jedoch im Regelfall 3 Monate nicht überschreiten.

6.7 Suspendierung und Widerruf von Zertifikaten der Leistungsbeständigkeit

Zertifikate der Leistungsbeständigkeit können durch Suspendierung zeitlich begrenzt für die Zukunft ungültig werden bzw. durch Widerruf für die Zukunft dauerhaft ungültig werden. Es liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle, ob bei Vorliegen eines oder mehrerer der unten genannten Sachverhalte die betreffenden Zertifikate der Leistungsbeständigkeit suspendiert oder widerrufen werden. Die Suspendierung eines Zertifikates der Leistungsbeständigkeit erfolgt immer mit einer Fristsetzung von längstens 6 Monaten für die Ergreifung geeigneter Korrekturmaßnahmen. Werden innerhalb dieser Frist geeignete Korrekturmaßnahmen zur nachhaltigen Behebung des ursächlichen Sachverhaltes schriftlich, im Rahmen eines Nachaudits oder durch konkludentes Handeln nachgewiesen, so wird das Zertifikat der Leistungsbeständigkeit wieder eingesetzt. Anderenfalls erfolgt der Widerruf. Soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes festlegen, informiert VdS-Zert das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) über die Suspendierung/den Widerruf.

Die Suspendierung/der Widerruf eines Zertifikates der Leistungsbeständigkeit wird schriftlich mitgeteilt. Gegen die Suspendierung/den Widerruf kann innerhalb von zwei Monaten Einspruch eingelegt werden (siehe Abschnitt 8). Die erforderlichen Tätigkeiten zur Nachverfolgung der Korrekturmaßnahmen und das Wiedereinsetzen des Zertifikates der Leistungsbeständigkeit sind kostenpflichtig.

Für den Zeitraum der Suspendierung bzw. ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf das Zertifikat der Leistungsbeständigkeit nicht mehr verwendet werden.

Suspendierung/Widerruf kann erfolgen, wenn

- die dem Zertifikat der Leistungsbeständigkeit zugrunde liegende(n) harmonisierte(n) technische(n) Spezifikation(en) sich ändert/ändern und das Produkt nicht innerhalb einer angemessenen Frist umgestellt sowie ggf. zur Nachprüfung eingereicht wird,
- die dem Zertifikat der Leistungsbeständigkeit zugrunde liegende(n) harmonisierte(n) technische(n) Spezifikation(en) sich ändert/ändern und die WPK nicht innerhalb einer angemessenen Frist umgestellt wird,
- das zertifizierte Produkt nicht mehr hergestellt oder geliefert wird,
- das zertifizierte Produkt nicht mehr in der gemeldeten Fertigungsstätte hergestellt wird,

- das als zertifiziert vertriebene Produkt nicht mehr mit der zertifizierten Ausführung übereinstimmt,
- die WPK der Fertigungsstätte nicht mehr den Anforderungen der Zertifizierungsgrundlagen entspricht,
- der Auftraggeber die festgelegten Fristen zur Mängelbeseitigung (siehe Abschnitt 6.6) nicht einhält,
- die Ergebnisse der Überwachung (siehe Abschnitt 6.6) negativ sind oder wenn
- der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien (z. B. Zahlung von Gebühren) nicht nachkommt.

Ferner erfolgt die Suspendierung/der Widerruf eines Zertifikates der Leistungsbeständigkeit für eine Vertriebsfirma (Parallelzertifikat, siehe Abschnitt 5.1.2, 2a), wenn das Basiszertifikat für das Produkt nicht mehr besteht.

VdS Schadenverhütung behält sich das Recht vor, die mit einer Suspendierung/einem Widerruf in Zusammenhang stehenden Informationen an zuständige Behörden weiterzugeben bzw. gemäß deren Regelungen zu veröffentlichen (z. B. auf der VdS-Website).

6.8 Aufgabe von Zertifikaten der Leistungsbeständigkeit

Der Auftraggeber kann jederzeit ein gültiges Zertifikat der Leistungsbeständigkeit aufgeben, in dem er VdS-Zert schriftlich mitteilt, dass er

- das betreffende Zertifikat der Leistungsbeständigkeit nicht mehr aufrechterhalten will,
- den zugrundeliegenden Vertrag zu einem genannten Datum beendet, und
- das betreffende Zertifikat der Leistungsbeständigkeit ab dem genannten Datum nicht mehr länger verwenden wird.

6.9 Werbung im Zusammenhang mit Zertifikaten der Leistungsbeständigkeit

Die Erteilung eines Zertifikates der Leistungsbeständigkeit berechtigt den Zertifikatsinhaber nicht zur Verwendung des VdS-Logos.

7 Allgemeines

7.1 Vertraulichkeit

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS-Lab und VdS-Zert Zusammenhang mit nach diesen

Richtlinien durchgeführten Verfahren erhalten, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht. (Ausnahme: VdS delegiert die Durchführung der Produktüberwachung an Dritte, siehe Abschnitt 5.1.4.)

Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS-Lab und VdS-Zert, übergeordneten Stellen (z. B. Vertretern von Akkreditierungsstellen) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Vorgängen zu gewähren.

7.2 Anfragen

VdS Schadenverhütung gibt bei Anfragen nur Auskunft darüber, ob Produkte von VdS anerkannt/zertifiziert wurden oder nicht.

7.3 Veröffentlichungen

Von VdS-Zert werden nur folgende Daten zu VdS-anerkannten und EN/ISO/IEC-zertifizierten Produkten veröffentlicht:

- Produktname und/oder Produktbezeichnung
- Vollständige Anschrift des Anerkennungsinhabers (einschließlich Telefon, Fax, E-Mail- und Internetadresse)
- ggf. Produktabbildung
- ggf. vollständige Anschrift des Anbieters (einschließlich Telefon, Fax, E-Mail- und Internetadresse)
- ggf. Hinweise zur Verwendung des Produktes
- Bei Systemen: Auflistung aller im System enthaltenen Geräte

Veröffentlichungen im Rahmen von Suspendierung/Widerruf siehe Abschnitt 5.9.

7.4 Einschränkung der Vertraulichkeitsverpflichtung

Bei Beauftragung einer Prüfung mit der Absicht, die Zertifizierung bei einer anderen Zertifizierungsstelle als VdS-Zert zu beauftragen, muss vom Auftraggeber die Vertraulichkeitsverpflichtung von VdS in diesem Sinne aufgehoben werden.

Darüber hinaus kann der Auftraggeber VdS auch gegenüber anderen Personen und Stellen von der Vertraulichkeitsverpflichtung entbinden.

In Anhang D kann hierzu die Weitergabe von Informationen durch VdS an Dritte gebilligt werden (z. B. zu Stand und Ausgang von Prüfverfahren).

7.5 Kosten

Die Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen sind kostenpflichtig und nicht subventioniert. Auf Anfrage erstellt VdS Angebote und/oder stellt Gebührentabellen zur Verfügung.

8 Verfahren für Einsprüche

8.1 Einsprüche zum Anerkennungs-/Zertifizierungsverfahren

Einsprüche sind VdS-Zert schriftlich unter Bezugnahme auf diese Richtlinien (VdS 2344) einzureichen. Das Schreiben muss folgende Angaben enthalten:

- Datum, Sachbearbeiter und Betreff des Schreibens, mit dem die beanstandeten Ergebnisse dem Auftraggeber mitgeteilt wurden
- genaue Auflistung der Ergebnisse, die beanstandet werden
- Einspruchsgründe

Das Einspruchsschreiben ist an den zuständigen Leiter von VdS-Zert (Leiter des Bereichs Brandschutz bzw. Security) zu senden, welcher die Beanstandungen überprüft. Wird dabei festgestellt, dass die Beanstandungen begründet sind, muss das entsprechende Anerkennungs-/Zertifizierungsverfahren ganz oder teilweise neu durchgeführt werden.

Die Kosten für die Wiederholung des Anerkennungs-/Zertifizierungsverfahrens gehen in diesem Fall zu Lasten von VdS-Zert. Wird festgestellt, dass die Beanstandungen unbegründet sind, gehen die Kosten des Einspruchsverfahrens zu Lasten des Auftraggebers. Kommt es zu keiner Einigung zwischen VdS-Zert und dem Auftraggeber, wird der Zertifizierungsbeirat zur Klärung hinzugezogen.

8.2 Einsprüche/Beschwerden zu einer Prüfung

Beanstandungen sind dem zuständigen Leiter von VdS-Lab (Leiter des Bereichs Brandschutz bzw. Security) schriftlich unter Bezugnahme auf diese Richtlinien (VdS 2344) einzureichen. Das Schreiben muss folgende Angaben enthalten:

- Prüfgegenstand,
- Nummer des Prüfberichtes und Datum des Schreibens, mit dem die beanstandeten Ergebnisse dem Auftraggeber mitgeteilt wurden,
- genaue Auflistung der Prüfergebnisse, die beanstandet werden,
- Gründe, die zur Anzweiflung der Prüfergebnisse geführt haben.

Wird bei der Überprüfung der Beanstandungen festgestellt, dass diese begründet sind, müssen die entsprechenden Prüfungen wiederholt werden.

In diesem Fall werden alle verwendeten Messeinrichtungen auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft und bei Anhaltspunkten für Fehlerhaftigkeit neu kalibriert. Ergibt die Wiederholungsprüfung, dass die Beanstandungen unberechtigt waren, werden die Kosten für die Wiederholungsprüfung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Wenn die Beanstandungen berechtigt waren, werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die Auswirkungen zu korrigieren und das Auftreten dieser Fehler in Zukunft auszuschließen. Die Kosten für die Wiederholungsprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten von VdS-Lab.

9 Sonstiges

9.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die AGB VdS 3177 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Anhang A (derzeit nicht belegt)

Anhang derzeit nicht belegt

Anhang B – Technische Dokumentation

B.1 Geräte und Bauteile

Der Hersteller muss eine Dokumentation für das Produkt erstellen und pflegen.

Diese Dokumentation muss

- Zeichnungen,
- Stücklisten,
- Datenblätter,
- Bestückungspläne (wenn anwendbar)
- Blockschaltbilder (wenn anwendbar),
- Schaltbilder (wenn anwendbar),
- Funktionsbeschreibungen und
- Beschreibung der Software (wenn anwendbar)

in einem Umfang enthalten, der die Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Prüfgrundlage und eine allgemeine Beurteilung der Ausführung ermöglicht.

Darüber hinaus muss der Hersteller

- eine allgemeine Beschreibung des Produkts mit einer Liste aller Merkmale und Funktionen;
- eine technische Beschreibung einschließlich:
 - Einbauanweisungen einschließlich Montageanweisungen:
 - Anschluss- und Einstellanleitungen
 - Bedienungsanweisungen;
 - Wartungsanweisungen;
 - Anweisungen für regelmäßige Prüfungen, wenn anwendbar

liefern.

Zusätzlich kann zur Unterstützung der Prüfstelle eine Hilfsdokumentation erforderlich sein

- bei Prüfaufbauten aus mehreren Geräten: Geräteübersicht (zeichnerische Darstellung des Prüfaufbaus)
- für Geräte, bei denen in einfacher Weise aus dem Stromlaufplan die Funktion nicht zu erkennen ist: Funktionsschaltbild und Zeitdiagramm
- Stromlaufbeschreibung bzw. Funktionsbeschreibung zur Erläuterung der Schaltungen, etc.

Die Nutzerdokumentation muss in deutscher Sprache eingereicht werden. Im Einzelfall kann nach vorheriger Absprache mit VdS-Lab bzw. VdS-Zert die Benutzerdokumentation auch in englischer Sprache eingereicht werden. Sofern auf Grundlage einer Prüfung durch VdS-Lab eine Zertifizie-

rung bei einer ausländischen Zertifizierungsstelle beauftragt werden soll, ist die Nutzerdokumentation zusätzlich in der Landessprache der ausländischen Zertifizierungsstelle einzureichen. Die restliche Dokumentation sollte in deutscher Sprache eingereicht werden; bei anderen Sprachen ist eine vorherige Absprache mit VdS-Lab bzw. VdS-Zert erforderlich.

Hinweis: Die für die Prüfung, Anerkennung und Zertifizierung notwendige und einzureichende technische Dokumentation ist in der Regel auch in den aktuellen Normen und VdS-Richtlinien beschrieben.

B.2 Systeme

Die Dokumentation muss, falls anwendbar, Folgendes enthalten:

- Systembeschreibung (allgemeine Beschreibung des Systems sowie seiner Merkmale und Funktionen)
- Liste der Bauteile und Geräte des Systems
- Schematische Darstellung(en) des typischen Anlagenaufbaus
- Zusätzlich Unterlagen soweit in den Zertifizierungsgrundlagen (VdS-Richtlinien, Normen) gefordert

Beinhaltet das System auch Geräte und Bauteile, die nur durch Benennung im System anerkannt werden, sind für diese Geräte und Bauteile zusätzlich die Unterlagen gemäß B.1 erforderlich.

B.3 Allgemeines

Alle eingereichten Unterlagen sind aufzulisten (siehe Beispiel in Tabelle B.1). Die Liste, die mit Datum und ggf. mit Änderungs- und Revisionsstand zu kennzeichnen ist, muss folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Dokumentes
- Dokumenten- oder Zeichnungsnummer
- Änderungsstand oder Revisionsstand
- Freigabedatum
- Anzahl der Seiten des Dokumentes

Die technische Dokumentation muss eindeutig identifizierbar und freigegeben sein, sowie über eine Revisionsmanagement verfügen.

Mit Ausnahme der Dokumentation der Software sind die technischen Unterlagen in gedruckter

Form in mindestens einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Nutzerdokumentationen (siehe B.1) sind zusätzlich als elektronische Daten beizustellen.

Zusätzlich kann die Einreichung der technischen Unterlagen in elektronischer Form nachgefordert werden. Nach Absprache mit VdS können die Unterlagen auch ausschließlich in elektronischer Form eingereicht werden.

Art der Unterlage	Dokument-Nr.	Freigabedatum	Revisionsstand	Seitenzahl	Bemerkung
Stromlaufplan	A37-B03_Rev2	20.01.2013	Rev2	12	

Tabelle B.1: Beispiel für die Auflistung der geforderten Dokumente

Anhang C – Elektronische Daten

Elektronische Daten müssen in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die deren problemlose Verarbeitung und Handhabung ermöglicht (z. B. unverschlüsselt, mit geeigneter Auflösung, ohne Dokumentenschutz).

C.1 Geräte und Bauteile

Daten	Dateiformat/Größe
Bild des VdS-anerkannten Gerätes/Bauteils in Farbe (geeignet zur visuellen Identifizierung des Gerätes/Bauteils im VdS-Intranet)	.jpg, max. 0,5 MB je Bild
Montageanweisungen, Einbauanweisungen, Anschluss- und Einstellanleitungen auf die in der Anlage 3 des Anerkennungszertifikates verwiesen wird	.pdf, max. 5 MB je Datei
Bedienungsanleitung (einschließlich Angaben zu regelmäßigen Prüfungen durch den Betreiber, wenn erforderlich)	.pdf, sollte 5 MB je Datei nicht überschreiten

C.2 Systeme

Daten	Dateiformat
Schematische Darstellung(en) des typischen Anlagenaufbaus	.pdf, max. 5 MB je Datei

Beinhaltet das System auch Geräte und Bauteile, die nur durch Benennung im System anerkannt werden, sind für diese Geräte und Bauteile zusätzlich die Daten gemäß C.1 erforderlich.

Anhang D – Auftrag für ein Verfahren nach VdS 2344, Abs. 1.2, Abs. 1.3 u. Abs. 1.4

VdS	<input type="checkbox"/> Prüfung und Anerkennung (Erstausstellung)		
	<input type="checkbox"/> Änderung/Ergänzung der Anerkennung Nr. _____ (bei Produktänderungen bitte zusätzlich Anhang G verwenden)		
	<input type="checkbox"/> Anerkennung eines bereits geprüften Produktes (Erstausstellung)		
	<input type="checkbox"/> Verlängerung der Anerkennung Nr. _____		
	<input type="checkbox"/> Parallelanerkennung (zu VdS-Basisanerkennung Nr. _____) (bitte eine formlose Einverständniserklärung und Lieferzusage des Basisanerkennungsinhabers beifügen) (Punkt 5 nicht ausfüllen)		
	<input type="checkbox"/> Das Prüfungs-/Anerkennungsverfahren soll mit folgender Zertifizierungsstelle abgestimmt werden: _____ (Punkt 7 ausfüllen)		
CE	<input type="checkbox"/> Erstausstellung eines Zertifikates der Leistungsbeständigkeit, ggf. basierend auf der gültigen VdS-Anerkennung Nr. _____ oder dem Zertifikat der Leistungsbeständigkeit Nr. _____ (Für Basiszertifikate: bitte zusätzlich Anhang E beifügen) (Für Parallelzertifikate: bitte eine formlose Einverständniserklärung und Lieferzusage des Basiszertifikatsinhabers beifügen) (Punkt 5 nicht ausfüllen)		
	<input type="checkbox"/> Änderung des Zertifikates der Leistungsbeständigkeit Nr.: _____ (bei Produktänderungen bitte zusätzlich Anhang G verwenden)		
EN/ ISO/ IEC	<input type="checkbox"/> Prüfung und EN/ISO/IEC-Zertifizierung (Erstausstellung)		
	<input type="checkbox"/> Änderung/Ergänzung der EN/ISO/IEC-Zertifizierung Nr. _____ (bei Produktänderungen bitte zusätzlich Anhang G verwenden)		
	<input type="checkbox"/> EN/ISO/IEC-Zertifizierung eines bereits geprüften Produktes (Erstausstellung)		
	<input type="checkbox"/> Verlängerung der EN/ISO/IEC-Zertifizierung Nr. _____		
	<input type="checkbox"/> Parallelzertifizierung (zu EN/ISO/IEC-Basiszertifikat Nr. _____) (bitte eine formlose Einverständniserklärung und Lieferzusage des Basiszertifikatsinhabers beifügen) (Punkt 5 nicht ausfüllen)		
1	Auftraggeber		
1.1	Firmenname		
1.2	Straße		
1.3	Land PLZ Ort		
1.4	Kontaktperson		
1.5	Telefon/Fax	E-Mail	
1.6	USt.IdNr. (nur von Auslandskunden anzugeben)		
2	Regulierer (Rechnungsbegleicher, falls abweichend vom Auftraggeber)		
2.1	Firmenname		
2.2	Straße		
2.3	Land PLZ Ort		
2.4	Kontaktperson		
2.5	Telefon/Fax	E-Mail	
2.6	USt.IdNr. (nur von Auslandskunden anzugeben)		

3	Rechnungsanschrift		
3.1	Firmenname		
3.2	Straße		
3.3	Land PLZ Ort		
3.4	Kontaktperson		
3.5	Telefon/Fax		E-Mail
4	Produkt, für das die Anerkennung/Zertifizierung/Prüfung beauftragt wird		
4.1	Produkt- und Typenbezeichnung		
4.2	Das zu prüfende Produkt enthält softwaregesteuerte Komponenten <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
4.3	Verwendung in (Anlagentyp und ggf. Klasse, z. B. EMA Klasse A)		
4.4	Anerkennungs-/Zertifizierungs-/Prüfgrundlage(n)		
4.5	<input type="checkbox"/> Neben der deutschsprachigen Ausfertigung des Prüfberichtes wird eine englischsprachige Fassung gewünscht		
4.6	<input type="checkbox"/> Neben der deutschsprachigen Ausfertigung des Zertifikates wird eine englischsprachige Fassung gewünscht		
5	Fertigungsstätte des Produkts (nicht ausfüllen bei Systemanerkennungen)		
5.1	Auftraggeber ist mit Fertigungsstätte identisch <input type="checkbox"/> Ja (Bitte Punkt 6 ausfüllen, Punkt 5 entfällt) <input type="checkbox"/> Nein (Bitte Punkt 5 ausfüllen und Anhang E beifügen, Punkt 6 entfällt)		
5.2	Firmenname		
5.3	Straße		
5.4	Land PLZ Ort		
5.5	Telefon/Fax		E-Mail
6	Qualitätsmanagementsystem/System der werkseigenen Produktionskontrolle der Fertigungsstätte (Für VdS-Anerkennungen und EN/ISO/IEC-Zertifizierungen vgl. Abschnitt 5.1 dieser Richtlinien sowie Abschnitt 2 der VdS 2841 „Durchführung von Produktüberwachungen“)		
6.1	<input type="checkbox"/> zertifiziert gemäß DIN EN ISO 9001 von VdS Schadenverhütung: Zertifikats-Nr.: _____	<input type="checkbox"/> zertifiziert gemäß DIN EN ISO 9001 von _____ (Bitte Kopie des Zertifikates der QM-Zertifizierungsstelle beilegen.)	
	<input type="checkbox"/> nicht zertifiziert gemäß DIN EN ISO 9001	<input type="checkbox"/> Aktuelle QM-Dokumentation (QMH, VAs, etc.) liegt diesem Auftrag zur Vorprüfung bei <input type="checkbox"/> Aktuelle QM-Dokumentation (QMH, VAs, etc.) liegt VdS-Zert bereits vor	
6.2	Name des QM-Beauftragten/E-Mail		

7	<p>Einschränkung der Vertraulichkeitsverpflichtung: Der Auftraggeber entbindet VdS von der Vertraulichkeitsverpflichtung und gestattet VdS, Informationen an die im Folgenden aufgeführte(n) Stelle(n) weiter zu geben, soweit dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden.</p>
8	<p>Der Auftraggeber erklärt, die Richtlinien VdS 2344 „Verfahren für die Prüfung, Anerkennung und Zertifizierung von Produkten und Systemen der Brandschutz- und Sicherheitstechnik“ (insbesondere Abschnitte 7.4, 7.5), die Richtlinien VdS 2841 „Durchführung von Produktüberwachungen“, die zugehörigen Gehührentabellen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen VdS 3177 als Vertragsbestandteil anzuerkennen.</p> <p>Zusatzerklärung des Auftraggebers (gilt nur für Verlängerungsaufträge): Das o. g. Produkt wird in der anerkannten/zertifizierten Form unverändert hergestellt.</p>
Datum	Stempel und Unterschrift des Bevollmächtigten

Anhang E – Erklärung der Fertigungsstätte

Erklärung der Fertigungsstätte			
Im Falle eines Auftrages auf VdS-Anerkennung, EN/ISO/IEC-Zertifizierung oder Zertifizierung der Leistungsbeständigkeit (CE) für ein Gerät oder Bauteil durch einen Auftraggeber, der nicht mit der Fertigungsstätte identisch ist, muss die Fertigungsstätte diese Erklärung abgeben. (Definition der Fertigungsstätte siehe VdS 2344, Abschnitt 2)			
1	Fertigungsstätte		
1.1	Firmenname		
1.2	Straße		
1.3	PLZ Ort		
1.4	Kontaktperson		
1.5	Telefon/Fax	E-Mail	
1.6	USt.IdNr. (nur von Auslandskunden anzugeben)		
2	Gerät/Bauteil, für das die Anerkennung/Zertifizierung beauftragt wird		
2.1	Produkt- und Typenbezeichnung		
2.2	Verwendung in (Anlagentyp und ggf. Klasse, z. B. Einbruchmeldeanlage Klasse A)		
3	Auftraggeber laut Anhang D		
3.1	Firmenname		
3.2	Straße		
3.3	PLZ Ort		
3.4	Telefon/Fax	E-Mail	
4	Qualitätsmanagementsystem/System der werkseigenen Produktionskontrolle der Fertigungsstätte		
4.1	<input type="checkbox"/> zertifiziert gemäß DIN EN ISO 9001 von VdS Schadenverhütung: Zertifikats-Nr.: _____	<input type="checkbox"/> zertifiziert gemäß DIN EN ISO 9001 von _____ (Bitte Kopie des Zertifikates der QM-Zertifizierungsstelle beilegen.)	
	<input type="checkbox"/> nicht zertifiziert gemäß DIN EN ISO 9001	<input type="checkbox"/> Aktuelle QM-Dokumentation (QMH, VAs, etc.) liegt diesem Auftrag zur Vorprüfung bei <input type="checkbox"/> Aktuelle QM-Dokumentation (QMH, VAs, etc.) liegt VdS-Zert bereits vor	
4.2	Name des QM-Beauftragten/E-Mail		
5	Die Fertigungsstätte erklärt,		
	<ul style="list-style-type: none"> ■ mit dem Auftrag zur Zertifizierung des genannten Produktes durch den genannten Auftraggeber einverstanden zu sein, ■ den Auftraggeber mit dem genannten Produkt zu beliefern, ■ das genannte Produkt in der von VdS-Zert anerkannten/zertifizierten Bauweise zu fertigen ■ im Rahmen des von ihm angewendeten Qualitätsmanagementsystems gemäß Abschnitt 5.1.3 dieser Richtlinien für eine einwandfreie Produktqualität Sorge zu tragen, ■ mit der Überprüfung der Produktqualität in der Fertigungsstätte durch VdS-Zert in regelmäßigen Abständen einverstanden zu sein (siehe VdS 2841). <p>Zum Zwecke der Durchführung des Auftrages werden Daten der Fertigungsstätte erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Die Fertigungsstätte erklärt sich hiermit einverstanden.</p>		
	Datum	Stempel und Unterschrift des Bevollmächtigten der Fertigungsstätte	

Anhang F – Auftrag zur Bestätigung der Konformität mit veröffentlichten Regelwerken (Konformitätsbestätigung) oder zur Durchführung einer Produktprüfung (ohne weitere Zertifizierung)

<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Konformität
<input type="checkbox"/>	Produktprüfung

1	Auftraggeber		
1.1	Firmenname		
1.2	Straße		
1.3	Land PLZ Ort		
1.4	Kontaktperson		
1.5	Telefon/Fax		E-Mail
1.6	Ust.IdNr. (nur von Auslandskunden anzugeben)		
2	Regulierer (Rechnungsbegleicher, falls abweichend vom Auftraggeber)		
2.1	Firmenname		
2.2	Straße		
2.3	Land PLZ Ort		
2.4	Kontaktperson		
2.5	Telefon/Fax		E-Mail
2.6	Ust.IdNr. (nur von Auslandskunden anzugeben)		
3	Rechnungsanschrift		
3.1	Firmenname		
3.2	Straße		
3.3	Land PLZ Ort		
3.4	Kontaktperson		
3.5	Telefon/Fax		E-Mail
4	Produkt, für das die Bestätigung der Konformität/Prüfung beauftragt wird (Für jedes Produkt ist ein eigener Auftrag erforderlich.)		
4.1	Produkt- und Typenbezeichnung		
4.2	Prüfgrundlage(n)		
4.3	<input type="checkbox"/> Neben der deutschsprachigen Ausfertigung des Prüfberichtes wird eine englischsprachige Fassung gewünscht		
4.4	<input type="checkbox"/> Neben der deutschsprachigen Ausfertigung der Konformitätsbestätigung wird eine englischsprachige Fassung gewünscht		
5	Einschränkung der Vertraulichkeitsverpflichtung Der Auftraggeber entbindet VdS von der Vertraulichkeitsverpflichtung und gestattet VdS, Informationen an die im Folgenden benannte(n) Stelle(n) weiter zu geben, soweit dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden.		

6	Der Auftraggeber erklärt, die Richtlinien VdS 2344 „Verfahren für die Prüfung, Anerkennung und Zertifizierung von Produkten und Systemen der Brandschutz- und Sicherungstechnik“ (insbesondere Abschnitte 7.4, 7.5), die zugehörigen Gebührentabellen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen VdS 3177 als Vertragsbestandteil anzuerkennen.
	Datum Stempel und Unterschrift des Bevollmächtigten

Anhang G – Mitteilung über Produktänderungen

1	Auftraggeber		
1.1	Firmenname		
1.2	Straße		
1.3	Land PLZ Ort		
1.4	Kontaktperson		
1.5	Telefon/Fax	E-Mail	
1.6	Ust.IdNr. (nur von Auslandskunden anzugeben)		
2	Produkt		
2.1	Produkt- und Typenbezeichnung		
2.2	Anerkennungs-/Zertifikatsnummer		
3	Art der Änderung(en) – Bitte detailliert beschreiben		
3.1	<input type="checkbox"/> Hardware (Material/Werkstoff) <input type="checkbox"/> Software <input type="checkbox"/> Funktion <input type="checkbox"/> Optik (ohne Funktion) <input type="checkbox"/> Dokumentation	<input type="checkbox"/> Austausch eines Einzelteils mit ident. Spezifikation <input type="checkbox"/> Kennzeichnung/sonst. formale Änderungen <input type="checkbox"/> Sonstiges	
3.2	Beschreibung/Begründung		
	(sollte dieser Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein separates Blatt)		
4	Bewertung der Änderung(en)		
	Die Änderung(en) kann/können		
	Auswirkungen auf die Funktions-/Leistungseigenschaften (Kennwerte/Funktion) des Produktes haben.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Auswirkungen auf das Langzeit-/Umwelt-/Störfestigkeitsverhalten des Produktes (z. B. Klima, EMV) haben.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Auswirkungen auf die praktische Einsetzbarkeit des Produktes haben.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5	Verifizierung/Validierung der Auswirkungen der Änderung durch den Anerkennungs-/Zertifikatsinhaber (z. B. Prüfprotokoll/Testergebnis, interne Beurteilung – bitte Kopien beifügen)		
	(sollte dieser Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein separates Blatt)		

6	<p>Anlagen zur Anerkennung/Zertifizierung Folgende Dokumente, die in der Anerkennung/im Zertifikat als mit geltende Unterlagen aufgeführt sind, wurden geändert und liegen dieser Änderungsmitteilung bei:</p> <p>[sollte dieser Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein separates Blatt]</p>
7	<p>Der Auftraggeber erklärt, die Richtlinien VdS 2344 „Verfahren für die Prüfung, Anerkennung und Zertifizierung von Produkten und Systemen der Brandschutz- und Sicherungstechnik“ (insbesondere Abschnitte 7.4, 7.5), die Richtlinien VdS 2841 „Durchführung von Produktüberwachungen“, die zugehörigen Gehührentabellen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen VdS 3177 als Vertragsbestandteil anzuerkennen.</p> <p>Ferner bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit der Angaben.</p>
	<p>Datum Stempel und Unterschrift des Bevollmächtigten</p>



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.